ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3924

Urteil Nr. 75/2006 vom 10. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 39 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 7. Juli 1998, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Februar 2006 in Sachen T. Maes und V. Le Comte gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 16. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 39 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 gegen die Verfassung, weil das Mittel nicht im Verhältnis zur Zielsetzung steht, und zwar in der durch die Flämische Gemeinschaft vermittelten Auslegung, wonach es, bevor Artikel 39 § 2 Absatz 3 durch das Dekret vom 7. Juli 1998 eingeführt wurde, unmöglich war, höhere Gewalt aus anderen Gründen geltend zu machen als denjenigen, die ausdrücklich im Dekret vorgesehen waren, so dass im Falle des Leerstehens immer eine Gebühr zu zahlen ist, auch wenn dieses Leerstehen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist? ».

Am 8. März 2006 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

- B.1. Das Dekret vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 hat für die Flämische Region eine Gebühr zur Bekämpfung des Leerstehens und des Verfalls von Gebäuden und/oder Wohnungen eingeführt.
- B.2. Aus der Formulierung der Frage und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass der Richter vom Hof zu erfahren wünscht, ob Artikel 39 § 2 dieses Dekrets einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalte, da er auch den Eigentümern, deren Wohnung leer stehe aus Gründen, die von ihrem Willen unabhängig seien, die Leerstandsgebühr auferlege und sie somit auf die gleiche Weise behandele wie die anderen Eigentümer von leer stehenden Wohnungen.

B.3. Aufgrund des derzeit geltenden Artikels 39 § 2 kann die Flämische Regierung beschließen, dass die Gebühr wegen höherer Gewalt nicht oder nur teilweise gezahlt werden muss. Die Frage des vorlegenden Richters bezieht sich jedoch auf das Steuerjahr 1997, für das diese Möglichkeit noch nicht vorgesehen war.

B.4. Artikel 39 § 2 besagte in der Fassung, die für das Steuerjahr 1997 in Kraft war:

« Der Steuerpflichtige kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Veranlagung durch eine begründete Klageschrift Berufung bei der Flämischen Regierung einlegen. Diese trifft innerhalb von drei Monaten nach dem Versanddatum der Klageschrift eine Entscheidung. Falls der Berufung stattgegeben wird, entscheidet die Flämische Regierung, ob die Gebühr ganz oder teilweise nicht zu zahlen ist oder ob das Gebäude und/oder die Wohnung aus der Liste gestrichen werden.

In Ermangelung einer Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist wird davon ausgegangen, dass die Berufung abgelehnt wurde.

[...] ».

- B.5. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung, die aufgrund von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung für die Gesetzgeber insbesondere für die Regionalgesetzgeber gilt, das Recht auf eine angemessene Wohnung zu gewährleisten, und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen regionalen Zuständigkeiten, die sich aus Artikel 134 der Verfassung und Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergeben, kann eine regionale Gebühr auf leer stehende Wohnungen grundsätzlich als eine vernünftig gerechtfertigte Maßnahme angesehen werden.
- B.6. Wenn jedoch auch den Inhabern eines Eigentumsrechts oder anderer dinglicher Rechte an leer stehenden und gut unterhaltenen Wohnungen, deren Wohnung leer steht aus Gründen, die von ihrem Willen unabhängig sind, ohne Ausnahme die Gebühr auferlegt wird, steht die Maßnahme nicht im Verhältnis zur Zielsetzung der Wohnungspolitik.

Der Steuergesetzgeber kann zwar Maßnahmen allgemeiner Art ergreifen, und er kann die Wirklichkeit nur mit einer gewissen Annäherung erfassen. Diese Einschränkungen, die im Übrigen nicht dagegen sprechen, dass der Steuergesetzgeber Befreiungen vorsieht, können jedoch die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht aufheben.

B.7. Die fragliche Bestimmung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie für Personen, deren Wohnung leer steht aus Gründen, die von ihrem Willen unabhängig sind, nicht die Möglichkeit vorsieht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, um der Zahlung der Leerstandsgebühr zu entgehen.

5

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 39 § 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 in der für das Steuerjahr 1997 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2006.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) A. Arts